

## **Umsetzung des Vergütungszuschlages**

**nach § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI im Land Sachsen-Anhalt**

### **Grundlage:**

Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG), in Kraft getreten am 01.01.2021.

### **Sachverhalt:**

Mit der Veröffentlichung der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 85 Absatz 10 SGB XI vom 22.03.2021 wurde nun die Grundlage gelegt, das Vereinbarungsverfahren nach § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI für diese Vergütungszuschläge im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI zu regeln und somit das vereinfachte Mitteilungsverfahren abzulösen.

Die Festlegungen des GKV SV weisen u.a. aus:

- „Die Vereinbarung des Vergütungszuschlages nach § 84 Absatz 9 SGB XI soll im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI erfolgen.“
- „Die Regelungen nach § 85 Absatz 1 (mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2, letzter Halbsatz) bis 7 SGB XI sowie § 86 Absatz 2 und 3 SGB XI gelten entsprechend“.

Die entstehenden Kosten werden über einen Vergütungszuschlag gemäß § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI getragen.

Vor dem Hintergrund erfolgt die Erarbeitung der Verfahrensregelungen unter Beteiligung der Sozialagentur Sachsen-Anhalt. Der Abschluss der Vereinbarungen nach § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI erfolgt ausschließlich zwischen den Pflegekassen und Trägern der Pflegeeinrichtungen.

### **Verfahren:**

Grundlage bilden die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 85 Absatz 10 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung.

In Ergänzung dazu gelten folgende landesweite Regelungen:

- Der Antrag ist (**in zweifacher Ausfertigung**) beim federführenden Verband der Pflegekassen/Pflegekasse rechtzeitig (i.d.R. 6 Wochen vor Laufzeitbeginn) zu stellen.
- Es wird grundsätzlich auf den Pflegesatzzeitraum abgestellt. D.h. die Laufzeit ist an die Laufzeit des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI gekoppelt.
- Erfolgt erstmalig ein tatsächlicher Einsatz der zusätzlichen Pflegehilfskraft nach Beginn des Pflegesatzzeitraumes, kann ein entsprechender Antrag nach § 84 Abs. 9 SGB XI gestellt werden. Der Beginn wird dabei auf den ersten Tag des folgenden Monats gelegt. Das Ende der Laufzeit wird jedoch analog d. Laufzeitende der Pflegesatzvereinbarung vereinbart.
- Die Vereinbarung wird i.d.R. für 12 Monate bzw. entsprechend der Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung geschlossen und gilt anschließend bis zum Neuabschluss weiter, längstens bis zum Neuabschluss der Pflegesatzvereinbarung.
- Für den folgenden Vereinbarungszeitraum hat der Leistungserbringer rechtzeitig (6 Wochen) zu neuer Verhandlung (i.d.R. im Zuge der Pflegesatzverhandlung) aufzurufen und die in dem Zeitraum entstanden Veränderungen mitzuteilen und nachzuweisen.
- Diese Veränderungen aus dem bisherigen Vereinbarungszeitraum sind mit dem folgenden Vereinbarungszeitraum zu verrechnen, somit entfallen unterjährige Änderungsmeldungen. Dies gilt auch für Anwender der bisherigen Übergangvereinbarung.
- Plant der Leistungserbringer keine weitere Anschlussvereinbarung, so ist er verpflichtet, seine ggf. entstandenen Änderungen spätestens zur nächsten Pflegesatzverhandlung dem federführenden Verband der Pflegekassen/Pflegekasse mitzuteilen, um eine mögliche Kostenerstattung vornehmen zu können.
- Ausnahme: Entfällt der Anspruch auf den Vergütungszuschlag im Laufe des Vereinbarungszeitraumes komplett, muss dies der Leistungserbringer dem zuständigen federführenden Verband der Pflegekassen/Pflegekasse unverzüglich anzeigen. Die Vereinbarung endet damit zum Ende des laufenden Monats. Somit werden Rückerstattungen vermieden.
- Liegen die Voraussetzungen dann erneut wieder vor (Neueinstellung), kann zum prospektiven Neueinstellungsdatum erneut ein Antrag auf § 84 Abs. 9 SGB XI gestellt werden. Dieser ist wieder an die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung anzupassen. Der Beginn wird dabei auf den ersten Tag des folgenden Monats gelegt. Das Ende der Laufzeit wird jedoch analog d. Laufzeitende der Pflegesatzvereinbarung vereinbart.
- Es wird die gleiche Belegung, wie die in der Pflegesatzverhandlung angenommene prospektive Belegung, zugrunde gelegt. Findet keine klassische Pflegesatzverhandlung statt, wird die in der letzten Pflegesatzverhandlung zugrunde gelegte Belegung angesetzt. Sofern die Pflegesatzvereinbarung mehr als 2 Jahre zurückliegt und ausschließlich nur der

Vergütungszuschlag verhandelt werden soll, kann die Belegungsstruktur der letzten 12 Monate berücksichtigt werden.

- Es gilt grundsätzlich der Auslastungsgrad welcher im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung angesetzt wurde/wird.
- Es werden die entstehenden Kosten für das zusätzliche eingesetzte Pflegehilfskraftpersonal angesetzt. Hierbei muss es sich ausschließlich um vorhandenes Personal handeln.
- Noch bestehende Mitteilungsregelungen laufen bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung nach § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI weiter und werden dann ggf. neu verhandelt und verrechnet. Spätestens zum 31.12.2022 soll das Mitteilungsverfahren in eine Vereinbarung überführt sein.
- Abrechnung: Es gelten die Regelungen im Rahmen der Festlegungen des GKV nach § 85 Abs. 10 SGB XI. Dies gilt auch für die Mitteilungsregelungen. Es gelten grundsätzlich die verbindlichen Regelungen zum Vereinbarungsverfahren (Formular). Zwischen der auszahlenden Pflegekasse und den Trägern der Einrichtungen können im gegenseitigen Einvernehmen abweichende Regelungen getroffen werden.
- Bilaterale Absprachen sind im Einzelfall zwischen dem federführenden Verband der Pflegekassen/Pflegekasse und Leistungserbringer möglich.

Es ist ausschließlich das beiliegende Formular aus dem Vereinbarungsverfahren zu verwenden, welches gleichzeitig als Antrag dient und in eine Vereinbarung nach § 84 Abs. 9 SGB XI mündet. Es gelten alle dort hinterlegten Hinweise und Regelungen.

Nach aktueller Gesetzgebung können Vereinbarungen nach § 84 Absatz 9 i.V.m. § 85 Absatz 9 bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden, da die Regelung des § 84 Absatz 9 SGB XI zum 01.01.2026 aufgehoben und die Personalkosten in die Pflegesatzvereinbarung überführt werden müssen.

Das Verfahren tritt ab 01.01.2022 in Kraft.